SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 34 | P&R

Strafverfahren gegen Firmengründer Heinz Roth offenbar geplatzt

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen heute weitere Informationen in Bezug auf die Insolvenzverfahren der P&R-Gruppe mitteilen.

Der Strafprozess gegen den Firmengründer Heinz Roth ist nach diversen Presseberichten geplatzt. Der 76 Jahre alte Gründer der P&R-Gruppe soll wegen Krankheit dauerhaft verhandlungsunfähig sein. Das Landgericht München I gehe nach einem gerichtsärztlichen Gutachten davon aus, dass Roth nicht wieder gesunden wird. Zudem soll der Haftbefehl aufgehoben worden sein. Heinz Roth saß seit September 2018 in Untersuchungshaft. Die Staatsanwaltschaft hatte ihn wie berichtet im Januar zunächst nur für einen kleinen Teil der Betrugsfälle angeklagt, um ein schnelles Verfahren zu ermöglichen. Heinz Roth würde durch die Verfahrenseinstellung einer Bestrafung entgehen.

Voraussetzungen einer Verhandlungsunfähigkeit/Einstellung des Verfahrens

Die Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten ist in jeder Lage des Verfahrens zu überprüfen. Verhandlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Betreffende nicht mehr die Fähigkeit besitzt, in oder außerhalb der Verhandlung seine Interessen vernünftig wahrzunehmen. Sie ist dabei nicht mit der Geschäftsunfähigkeit oder der Prozessunfähigkeit des Zivilrechts gleichzusetzen.

Verhandlungsunfähigkeit kann in der Regel nur bei schweren körperlichen Mängeln oder Krankheiten angenommen werden. Das Gericht veranlasst hierzu eine amtsärztliche Untersuchung. Das Gericht kann bei einer eingeschränkten Verhandlungsunfähigkeit durch eine angepasste Verhandlungsführung in Form von regelmäßigen Pausen und geringerer täglicher Verhandlungslänge gegensteuern. Eine Einstellung des Verfahrens ist daher als ultima ratio nur möglich, wenn die Durchführung der Hauptverhandlung das Leben des Angeklagten gefährdet oder ernstlich zu befürchten ist, dass er durch sie irreparable Gesundheitsschäden erleiden würde. Ebenso ist das Verfahren einzustellen, wenn wegen des Fortschreitens einer lebensbedrohenden Erkrankung der Angeklagte das Urteil mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr erleben wird.

Da der Beschluss eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Gesundheitszustand des Herrn Roth enthält, wird Dritten eine Einsichtnahme voraussichtlich nicht gewährt. Wir haben dennoch bei der Staatsanwaltschaft angefragt, ob zumindest bestätigt werden kann, dass eine dauerhafte Verhandlungsunfähigkeit vorliegt. Eine

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Antwort steht jedoch noch aus. Sobald uns diese vorliegt, werden wir Sie umgehend darüber informieren.

Keine Auswirkungen auf Zivilprozesse und Insolvenzverfahren

Nach Einschätzung unserer Rechtsanwälte hat die Einstellung des Strafverfahrens keine Auswirkungen auf die laufenden Zivilprozesse gegen Herrn Roth bzw. die Insolvenzverfahren der P&R-Gruppe. Denn die Verhandlungsunfähigkeit ist nicht mit der Geschäfts- oder Prozessfähigkeit des Zivilrechts gleichzusetzen.

Wie berichtet haben die Insolvenzverwalter im Insolvenzverfahren über das Privatvermögen des Herrn Roth bereits Forderungen in Milliardenhöhe angemeldet. Zudem haben wenige Anleger entgegen unserer Empfehlung auch Herrn Roth persönlich auf Schadensersatz verklagt. Das Privatvermögen beläuft sich nach derzeitigem Kenntnisstand auf ca. 13 Mio. Euro. Aufgrund der erheblichen Forderungen, die die Insolvenzverwalter in diesem Verfahren angemeldet haben, ist eine eigenständige Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Herrn Roth aus unserer Sicht wirtschaftlich sinnlos. Denn Anleger würden selbst bei obsiegendem Urteil nur eine Quote erhalten, die angesichts der enormen Forderungen der Insolvenzverwalter nur marginal sein wird und voraussichtlich nicht einmal die Kosten des Rechtsstreits decken kann.

Die Insolvenzverfahren der vier Containergesellschaften laufen ungehindert weiter. Die Insolvenzverwalter gehen nach wie vor davon aus, dass mit einer ersten Abschlagszahlung im Jahr 2020 zu rechnen ist.

Nachtrag zum Steuergutachten/Fristverlängerung beim Finanzamt

Wie berichtet hat die SdK die eingegangenen Rückfragen zum Steuergutachten gesammelt und an den Gutachter zur Klärung weitergeleitet. Dabei handelt es sich jeweils um zentrale, allgemeine Fragen zum Verfahren. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Bearbeitung aufgrund der hohen Komplexität der steuerrechtlichen Fragen nach wie vor andauert.

An dieser Stelle weisen wir erneut auf die Möglichkeit einer Fristverlängerung für die Abgabe der Einkommensteuererklärung hin. Hierzu genügt erfahrungsgemäß ein formloses Schreiben per Brief oder Fax an Ihr zuständiges Finanzamt, verbunden mit einer knappen Sachverhaltsdarstellung (SdK hat Gutachter beauftragt, dieser nimmt umfangreich zu komplexen steuerrechtlichen Fragen Stellung, fristgemäße Abgabe deshalb voraussichtlich nicht möglich). Noch einfacher ist es, kurz beim zuständigen Sachbearbeiter anzurufen.

Wir können leider noch nicht abschätzen, wann der Nachtrag zum Gutachten fertig gestellt sein wird, melden uns aber umgehend bei Ihnen zurück, sobald wir diesen vorliegen haben. In der Zwischenzeit bitten wir, von Sachstandsanfragen abzusehen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir für Fragen aufgrund der hohen Anzahl an Betroffenen ausschließlich unseren Mitgliedern unter info@sdk.org oder 089 / 2020846-0 zur Verfügung stehen können.

Hinweis: Die Nutzung der Informationen erfolgt auf eigenes Risiko des Nutzers. Insbesondere handelt es sich bei den Inhalten nicht um Anlageberatung, Kauf- bzw. Verkaufsempfehlungen, Zusicherungen hinsichtlich der weiteren Wertentwicklung oder Rechtsberatungen. Die Information hat keinen Bezug zu den spezifischen Anlagezielen, zur finanziellen Situation, zu rechtlichen Fragestellungen oder zu sonstigen bestimmten Umständen des Empfängers. Geschäfte mit Finanzinstrumenten sind generell mit Risiken verbunden, die bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Vermögens und in bestimmten Fällen auch zu einem Verlust über das eingesetzte Vermögen führen können. Der Empfänger sollte daher in jedem Fall vor Entscheidung über eine Geldanlage eine anleger- und anlagegerechte Beratung bei einem hierauf spezialisierten Anbieter in Anspruch nehmen.

München, den 19.07.2019
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.